

Friedhofssatzung der Stadt Melle

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Ziffer 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), hat der Rat der Stadt Melle in seiner Sitzung vom 19.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für die von der Stadt Melle verwalteten Friedhöfe, Friedhofskapellen und den muslimischen Friedhof.
- (2) Die Friedhöfe und Friedhofskapellen werden von der Stadt Melle als eine öffentliche Einrichtung betrieben. Daneben wird der muslimische Friedhof von der Stadt Melle als eigenständige öffentliche Einrichtung betrieben.

§ 2 Friedhofszweck

Die Friedhöfe dienen der Bestattung von Leichen und Aschen verstorbener Personen, die bei ihrem Tode in der Stadt Melle ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten oder die ein Anrecht auf Benutzung einer Grabstätte besaßen. Die Bestattung von Leichen und Aschen anderer verstorbener Personen bedarf der Erlaubnis der Stadt Melle.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof oder Teil eines Friedhofes kann für weitere Bestattungen geschlossen werden, wenn dafür ein öffentliches Interesse vorliegt. Ein geschlossener Friedhof darf entwidmet werden, wenn die gesetzliche Mindestruhezeit nach allen Bestattungen abgelaufen ist.
- (2) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Die in den Grabstätten Bestatteten werden, wenn die Ruhe- bzw. Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, in andere Grabstätten umgebettet.
- (3) Die Ersatzgrabstätten werden von der Stadt Melle auf ihre Kosten in ähnlicher Weise hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind für den Besuch geöffnet.

- (2) Die Stadt Melle und das Friedhofspersonal können das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus wichtigem Grund vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
- a) die Wege mit Fahrrädern und motorisierten Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Rollstühle sowie Fahrzeuge des Friedhofspersonals und Berufsfahrzeuge der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) in der Nähe der Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) an Sonn- und Feiertagen störende Arbeiten auszuführen,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, die gärtnerischen Anlagen und Grabstellen unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) privaten Grünabfall und sonstige Abfälle, die nicht vom Friedhof stammen, in dort aufgestellte Container zu entsorgen,
 - i) zu lärmern, zu spielen,
 - j) Hecken, Tore und Zäune zu übersteigen und
 - k) Werbung in jeglicher Art.
- (3) Hunde sind an der Leine zu führen.
- (4) Die Stadt Melle kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Wer gegen die in den Absätzen 2 und 3 genannten Verpflichtungen verstößt, kann von der Stadt Melle oder von dem Friedhofspersonal vom Friedhof verwiesen werden; ihm kann das weitere Betreten vorübergehend oder dauerhaft verboten werden.

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen dürfen nach Zulassung der Stadt Melle nur von solchen Gärtnern, Handwerkern und Gewerbetreibenden ausgeführt werden, die in fachlicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig und zur selbständigen Ausübung des Handwerks / Gewerbes befugt sind.
- (2) Sie haben alle Beschädigungen und Verunreinigungen der Wege, Anlagen und Grabstätten, die bei der Ausführung der Arbeiten oder bei Materialtransporten entstanden sind, unverzüglich zu beseitigen.

- (3) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags ab 7.00 Uhr durchgeführt werden; sie sind spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Stadt Melle kann Verlängerungen der Arbeitszeit zulassen.
- (4) Für die Ausführung von gewerblichen Arbeiten dürfen nur die Ruhe des Friedhofs nicht störende Maschinen eingesetzt werden. Die Bestimmungen der jeweils gültigen Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung sind einzuhalten.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beerdigung oder Unterbrechung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den vorherigen Zustand zu bringen.
- (6) Die Stadt Melle kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungsbestimmungen

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung der Stadt Melle anzumelden. Die Maße der Särge sind bei der Anmeldung anzugeben. Vor Durchführung der Bestattung sind die nach § 9 Abs. 3 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) erforderlichen Bescheinigungen und Urkunden vorzulegen.
- (2) Wird die Beisetzung auf einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auf Verlangen das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Stadt Melle setzt Ort und Zeit der Überführung und Beisetzung fest.
- (4) Die Bestattung von Leichen hat in Särgen zu erfolgen. Die Verwendung von nicht biologisch abbaubaren Materialien ist nicht gestattet. Auf dem muslimischen Friedhof kann die Bestattung nach islamischen Glaubenssätzen in Leichentüchern erfolgen, sofern keine Anhaltspunkte für gesundheitliche Gefahren bestehen.
- (5) Bei Bestattungen in Leichentüchern muss der Transport der Leiche zum Grab in einem geschlossenen, feuchtigkeithemmenden Transportsarg erfolgen. Die Trägerdienste sind ausschließlich von den Bestattungsteilnehmern zu übernehmen.

§ 8

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal ausgehoben und wieder verfüllt. Die Stadt Melle kann auch Dritte mit der Durchführung dieser Arbeiten beauftragen. Bei Bestattungen auf dem muslimischen Friedhof kann das Verfüllen der Gräber durch die Bestattungsteilnehmer erfolgen.
- (2) Die Auftraggeberin/der Auftraggeber für die Beisetzung hat, soweit für die Durchführung der Bestattung erforderlich, den auf der Grabstätte befindlichen Bewuchs, Grabschmuck, sonstigen Zubehör sowie Grabmale einschließlich deren Fundamente bis spätestens 2 Tage vor dem Bestattungstermin auf ihre / seine Kosten zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Bei nicht rechtzeitiger Entfernung werden diese Arbeiten auf Kosten der Auftraggeberin/des Auftraggebers von der Stadt Melle oder einem von ihr beauftragten Dritten durchgeführt.

- (3) Müssen bei der Durchführung der Bestattung auch Teile von Nachbargrabstätten abgeräumt werden (z. B. aus Platzgründen), sind diese Arbeiten von der Stadt Melle oder einem von ihr beauftragten Dritten auszuführen. Die/der Nutzungsberechtigte der Grabstätte, auf welcher diese Arbeiten ausgeführt werden müssen, hat die erforderlichen Maßnahmen zu dulden. Die Kosten für das Abräumen und den Ersatz trägt die Auftraggeberin/der Auftraggeber für die Beisetzung nach § 8 Abs. 2.

§ 9 Ruhezeit

Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung beträgt

1. bei Erdbestattungen

(a) für Verstorbene bis zu 6 Jahren 20 Jahre

(b) für Verstorbene über 6 Jahre 30 Jahre

(c) für Verstorbene muslimischen Glaubens bis zu 6 Jahren 80 Jahre

(d) für Verstorbene muslimischen Glaubens über 6 Jahre 80 Jahre

2. für Aschen 20 Jahre.

§ 10 Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Aschen in Urnen vor Ablauf der Ruhezeit bedürfen der Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde. Die Genehmigung kann nur auf Antrag des Verfügungs-/Nutzungsberechtigten der Grabstätte bei Vorliegen eines besonders wichtigen Grundes erteilt werden.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Aschen in Urnen werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen, von dem Friedhofspersonal durchgeführt. Die Stadt Melle kann auch Dritte mit der Durchführung von Umbettungen beauftragen. Die Kosten hat die Antragstellerin/der Antragsteller zu tragen. Diese/dieser hat auch Ersatz für Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Ausgrabung oder Umbettung entstehen.

IV. Arten von Grabstätten

§ 11 Allgemeine Vorschriften

- (1) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden. Mit dem Erlöschen der einer /einem Nutzungsberechtigten eingeräumten Nutzungsrechte, fallen die Grabstätten an die Stadt Melle zur freien Verfügung zurück.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in Grabstätten für Erdbestattungen (Reihen-, Wahl- und Gemeinschaftsgrabstätten) und in Grabstätten für Aschenbestattungen (Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten). Die Grabstätten auf dem muslimischen Friedhof sind Reihengrabstätten im Sinne dieser Satzung.
- (3) Soweit geeignete Flächen zur Verfügung stehen, kann auch eine anonyme Bestattung erfolgen.

- (4) Ein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

§ 12

Reihengrabstätten und anonyme Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Ruhezeit der/des Bestatteten zugeteilt werden.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, zusätzlich die Leiche eines Kindes unter sechs Monaten und bis zu sechs Urnen mit Aschen von Familienangehörigen in dem Reihengrab zu bestatten. Die Ruhezeit für die Leiche des Kindes bzw. der Urnen darf die verbleibende Ruhezeit für die Erdbestattung im Reihengrab nicht übersteigen.
- (3) Der Wiedererwerb einer Reihengrabstätte ist nicht möglich. Eine nachträgliche Umwandlung in ein Wahlgrab ist unzulässig.
- (4) Die §§ 15 Abs. 1 Satz 2 und 15 Abs. 2 dieser Satzung, gelten für die Nutzungsberechtigte/den Nutzungsberechtigten einer Reihengrabstätte entsprechend.
- (5) Anonyme Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und werden entsprechend Abs. 1 in einer ausschließlich vom Friedhofsträger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten zu pflegenden Friedhofsfläche unter Rasen, Stein oder Grabhumus angeordnet. Sie lassen keine besondere Gestaltung und keinen Hinweis auf die Person des Verstorbenen zu.

§ 13

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit der Erwerberin/dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Wahlgrabstätten sollen höchstens vier Grabstellen enthalten. Die Stadt Melle kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen. Zusätzlich zu den Erdbestattungen dürfen je Grabstelle die Leiche eines Kindes unter sechs Monaten und bis zu sechs Urnen mit Aschen beigesetzt werden.
- (3) Die/Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und die Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (4) In der Wahlgrabstätte dürfen nur die/der jeweilige Nutzungsberechtigte und die in § 15 Abs. 1 genannten Personen beigesetzt werden. Die Stadt Melle kann auf Antrag der/des Nutzungsberechtigten Ausnahmen hiervon zulassen.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit gem. § 14 verlängert worden ist.

§ 14

Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht kann um mindestens 5 und höchstens 40 Jahre verlängert werden. Die Verlängerung ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.

Ausnahmsweise kann eine Verlängerung des Nutzungsrechtes nur für Teile der Wahlgrabstätte zugelassen werden.

- (2) Das Nutzungsrecht kann auch gegen Entrichtung einer Teilgebühr nur bis zum Ende der Ruhefrist verlängert werden, die für die zuletzt erfolgte Bestattung in der Wahlgrabstätte gilt. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Für die Berechnung der Teilgebühr gelten angefangene Jahre als volle Jahre.
- (3) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht zu ermitteln ist, durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.

§ 15

Rechtsnachfolge an Wahlgrabstätten

- (1) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Todes seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf die Ehegattin oder den Ehegatten oder die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner,
 - b) die Kinder,
 - c) die Enkelkinder,
 - d) die Eltern,
 - e) die Großeltern und
 - f) die Geschwister.
- (2) Abs. 1 gilt für den jeweiligen Nutzungsberechtigten entsprechend. Jeder Rechtsnachfolger hat den Erwerb des Nutzungsrechtes unverzüglich bei der Stadt Melle anzuzeigen.

§ 16

Rückgabe des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Wahlgrabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Stadt Melle kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Die für die noch nicht abgelaufenen vollen Jahre der Nutzungszeit entrichtete Nutzungsgebühr wird nicht erstattet.

§ 17

Gemeinschaftsgrabstätten

- (1) Gemeinschaftsgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen eine Gewerbetreibende/ein Gewerbetreibender auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) erwerben kann, soweit hierfür geeignete Grabstellen zur Verfügung stehen.

- (2) Eine Gemeinschaftsgrabstätte muss mindestens sechs Grabstellen enthalten. Die/Der Gewerbetreibende ist für die Anlage und Unterhaltung der Gemeinschaftsgrabstätte verantwortlich.
- (3) Zusätzlich zu den Erdbestattungen dürfen je Grabstelle bis zu sechs Urnen mit Aschen beigesetzt werden. Auf die Namen der in der Gemeinschaftsgrabstätte Bestatteten muss in geeigneter Form hingewiesen werden. Eine Abdeckung mit Grabplatten ist unzulässig.
- (4) Im Falle einer Beisetzung auf dieser Grabstätte ist die nach der Friedhofssatzung zu erhebende Bestattungsgebühr von der/dem Gewerbetreibenden an die Stadt Melle zu zahlen.
- (5) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten, mit Ausnahme des § 13 Abs. 4, entsprechend auch für die Gemeinschaftsgrabstätten.

§ 18 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:
 - a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) anonymen Urnenreihengrabstätten auf eigens dafür vorgesehenen Flächen,
 - c) Urnenwahlgrabstätten,
 - d) Grabstätten für Erdbestattungen (Reihen-, Wahl- und Gemeinschaftsgrabstätten).
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Der Wiedererwerb einer Urnenreihengrabstätte ist nicht möglich. Die §§ 15 Abs. 1 Satz 2 und 15 Abs. 2 dieser Satzung, gelten für die Nutzungsberechtigte/den Nutzungsberechtigten einer Urnenreihengrabstätte entsprechend. Die Grabstätte muss bepflanzt werden. Grabplatten dürfen maximal 50% der Grabstättengröße besitzen.
- (3) Anonyme Urnenreihengrabstätten sind in einer ausschließlich vom Friedhofsträger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten zu pflegenden Friedhofsfläche unter Rasen, Stein oder Grabhumus angeordnet, und lassen keine besondere Gestaltung und keinen Hinweis auf die Person des Verstorbenen zu.
- (4) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu vier Urnen mit Aschen beigesetzt werden.
- (5) Wird eine Urne auf eine Grabstätte für Erdbestattungen beigesetzt, so ist eine zusätzliche Grabstättengebühr für die Urne zu entrichten.
- (6) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für die Urnenwahlgrabstätten.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so der Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 20

Gestaltung und Lage der Grabmale

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind so zu gestalten und zu bearbeiten, dass sie sich der Umgebung anpassen. Sie dürfen nur innerhalb der Grabstätte aufgestellt werden. Der Abstand der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu den Hecken muss mind. 30 cm betragen.

§ 21

Genehmigung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der Genehmigung der Stadt Melle. Dies gilt auch für provisorische Grabmale und sonstige bauliche Anlagen. Gem. § 13 a des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (GVBl. S. 117), dürfen Natursteine nur verwendet werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird oder ein Nachweis nach Abs. 2 Buchstabe e) vorgelegt wird.
- (2) Den Anträgen sind beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10,
 - b) Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes,
 - c) Angaben über Inhalt, Form und Anordnung der Schrift.
 - d) bei der Verwendung von QR-Codes als Grabinschrift der vollständige Inhalt der hinterlegten Internetseite zum Zeitpunkt des Antrages. Die/der Nutzungsberechtigte muss bestätigen, dass sie/er für den Inhalt verantwortlich ist und während der gesamten Nutzungszeit bleibt. Diese Erklärung ist dem Antrag zwingend beizufügen.
 - e) ein Nachweis, dass die Natursteine unter Beachtung des Übereinkommens (siehe § 21 Abs. 1 Satz 2) gewonnen und hergestellt worden sind. Der Nachweis ist zu führen durch ein Zertifikat einer unabhängigen Stelle oder Vereinigung, die sich für die Beachtung des Übereinkommens einsetzt. Als Zertifikate werden anerkannt:
 1. Fair Stone (www.fairstone.org)
 2. IGEP (www.igep.org)
 3. Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN (www.duurzaam-ondernemen.nl)
 4. Xertifix (www.xertifix.de)oder gleichwertige Erklärungen geeigneter Stellen oder Vereinigungen.
- (3) Vor der Errichtung ist die mit dem Genehmigungsvermerk versehene Zeichnung dem Friedhofspersonal vorzulegen.

§ 22

Fundamentierung und Befestigung von Grabmalen

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind gem. der „Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen“ des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (in der jeweils geltenden Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Die Standfestigkeit wird von der Stadt Melle oder einem von ihr beauftragten Dritten jedes Jahr überprüft.

§ 23

Unterhaltung der Grabmale

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in einem ordentlichen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Sie sind regelmäßig auf versteckte Mängel zu überprüfen. Verantwortlich ist die/der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist die/der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt Melle auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel Umlegung von Grabmalen) treffen.
- (3) Wird ein ordnungswidriger Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb der festgesetzten Frist beseitigt, ist die Stadt Melle berechtigt, das Grabmal, sonstige bauliche Anlagen oder Teile davon auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten zu entfernen, bzw. entfernen zu lassen. Die Stadt Melle ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände aufzubewahren. Ist die/der Nutzungsberechtigte nicht bekannt und nicht über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (4) Die/Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon verursacht wird.

§ 24

Entfernung von Grabmalen

- (1) Nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten, so ist die Stadt Melle berechtigt, die Grabmale abzuräumen oder abräumen zu lassen. Die Stadt Melle ist nicht verpflichtet, die Grabmale oder baulichen Anlagen zu verwahren. Sofern Grabmale oder bauliche Anlagen abgeräumt werden, hat die/der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu erstatten.
- (2) Die Stadt Melle ist berechtigt, ohne ihre Genehmigung aufgestellte Grabmale oder bauliche Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung der/des Nutzungsberechtigten auf deren/dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

§ 25

Gestaltung und Pflege

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Wege und Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Bäume und Sträucher dürfen eine Wuchshöhe von mehr als zwei Metern nicht überschreiten. Die vor dem 01.01.2000 zulässigerweise gepflanzten Bäume und Sträucher können in Größe und Gestalt an ihrem Standort verbleiben, sofern sie nicht unter die Regelung des § 8 Abs. 3 dieser Satzung fallen. Grabbeete dürfen höchstens 0,10 Meter hoch sein.
- (4) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist die/der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Grabstätten müssen innerhalb von zwei Monaten nach der Bestattung bzw. dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden. Hecken müssen Ballen an Ballen mit orientalischen Lebensbaumpflanzen (*Thuja occidentalis*) und einer Pflanzenhöhe von mind. 35 cm gepflanzt und jedes Jahr geschnitten werden. Reihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten müssen mit einer Steineinfassung in den jeweils vorgeschriebenen Maßen angelegt werden. Die Pflege der Grabstätten hat auch entlang der äußeren Steineinfassung zu erfolgen.
- (5) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik nicht verwandt werden. Die Verwendung von nicht kompostierbaren Materialien bei der gärtnerischen Gestaltung von Grabstätte ist nicht gestattet.
- (6) Die Grabstätten auf dem muslimischen Friedhof sind so anzuordnen, dass die Verstorbenen auf der rechten Seite liegend mit dem Gesicht nach Mekka ausgerichtet werden können. Die Grabstätten können nach muslimischer Tradition angelegt werden. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend.

§ 26 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die/der Nutzungsberechtigte nach Aufforderung der Stadt Melle die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die/der Nutzungsberechtigte nicht bekannt und nicht über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln, wird er durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, seinen Pflichten nachzukommen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Stadt Melle auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen, mit Holzschnitzel abdecken oder einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen oder
 - c) die Grabstätte pflegen bzw. herrichten lassen.
- (2) Handelt es sich um eine Grabstätte an der ein Nutzungsrecht besteht (Wahl-, Gemeinschafts- oder Urnenwahlgrabstätte) kann das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entzogen werden.
- (3) Bei nicht zulässigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die/der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht

über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln, kann die Stadt Melle den Grabschmuck entfernen.

§ 27 Rückgabe von Grabstätten

Nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabstätten der Stadt Melle innerhalb von drei Monaten abgeräumt zu übergeben. Bei nicht rechtzeitiger Abräumung werden diese Arbeiten auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten von der Stadt Melle oder einem von ihr beauftragten Dritten durchgeführt. Die Stadt Melle ist nicht verpflichtet, den auf der Grabstätte befindlichen Bewuchs, Grabschmuck und sonstigen Zubehör zu verwahren.

VIII. Friedhofskapellen

§ 28 Benutzung der Leichenhallen

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme von Leichen und Aschen bis zur Bestattung.
- (2) Die Angehörigen haben für die Kennzeichnung der Särge und Leichenkammern mit dem Namen des Verstorbenen und dem Termin der Beisetzung Sorge zu tragen.
- (3) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der Aufbahrung in den Leichenkammern sehen. Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung zu schließen.

§ 29 Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeier kann in der Friedhofskapelle, am Grab oder an einer anderen dafür vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Zur Trauerfeier wird die Kapelle vom Friedhofspersonal schlicht und würdig geschmückt. Eine zusätzliche Ausschmückung können die Angehörigen in Abstimmung mit dem Friedhofspersonal veranlassen.
- (4) Soweit die Orgel benutzt werden soll, haben die Angehörigen den Organisten selbst zu benachrichtigen und zu vergüten. Ausgewählt werden darf nur ein Organist, der von der Stadt Melle die Genehmigung zur Bedienung der Orgel erhalten hat.
- (5) Leichenträger für die Beisetzung sind von den Angehörigen zu stellen.

IX. Schlussvorschriften

§ 30 Alte Rechte

- (1) Die in der Vergangenheit erworbenen Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten erlöschen vom Tage des Erwerbs an gerechnet nach 40 Jahren.
- (2) Sofern im Einzelfall die Nutzungszeit für einzelne Grabstellen einer Wahlgrabstätte noch nicht abgelaufen ist, kann das Nutzungsrecht für die übrigen Grabstellen der Grabstätte

mindestens bis zum Ablauf der Nutzungszeit der einzelnen Grabstellen verlängert werden.

§ 31 Speicherung personenbezogener Daten

Die Stadt Melle kann personenbezogene Daten der/des Verstorbenen und der/des Nutzungsberechtigten speichern und nutzen, soweit dies zur Erfüllung der ihr nach dieser Satzung obliegenden Aufgaben erforderlich ist.

§ 32 Haftung

Die Stadt Melle haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, einschließlich ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen sowie die Friedhofskapellen entstehen. Ihr obliegen über die allgemeine Verkehrssicherungspflicht hinaus keine besonderen Obhut- oder Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt Melle nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 33 Zwangsmittel

Verpflichtungen aufgrund dieser Satzung können mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden. Für die Anwendung der Zwangsmittel gilt das Niedersächsische Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 04.07.2011 (Nds. GVBl. S. 238) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 34 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Melle verwalteten Friedhöfe und Friedhofskapellen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 35 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift

- a) über den Zutritt zum Friedhof nach § 4,
- b) über das Verhalten auf dem Friedhof nach § 5,
- c) über die gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof nach § 6,
- d) über die Genehmigung von Grabmalen nach § 21 Abs. 1,
- e) über die Unterhaltung der Grabmale nach § 23 Abs. 1 und 2,
- f) über die Entfernung von Grabmalen nach § 24 Abs. 1,
- g) über die Gestaltung und Pflege der Grabstätten nach § 25,
- h) über die Vernachlässigung der Grabpflege nach § 26
- i) über die Rückgabe von Grabstätten nach § 27,

verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 36 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 08.07.2015 außer Kraft.

Melle, den 19.12.2018

STADT MELLE

Bürgermeister
Reinhard Scholz

